

Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Stromnetzausbauplanung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns mit Ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Bedarfsermittlung 2019-2030 der Stromnetzausbauplanung des Bundes abzugeben.

Unsere im Folgenden aufgeführten Anregungen resultieren im Wesentlichen aus der Prüfung der Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Ultranet), das durch den östlichen Teil des Rheingau-Taunus-Kreises als Freileitung auf vorhandenen Masten durch die Orte Niedernhausen, Hünstetten und Idstein geführt werden soll. Deshalb weisen wir Sie ergänzend auf unsere Stellungnahme zur Bundesfachplanung zum Vorhaben Nr. 2, Abschnitt D, vom 16. August 2018 hin. Für den Rheingau-Taunus-Kreis wird die Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Kreistag abgegeben:

Die Strategische Umweltprüfung erfüllt ihre Anstoßfunktion nicht

Die Strategische Umweltprüfung ist so komplex angelegt und die Ausführungen sind so detailliert, dass ein Laie nicht beurteilen kann, ob und in welchem Umfang seine Belange berührt werden. Es fehlen allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassungen.

Die Grundlagen für die Strategische Umweltprüfung werden nicht ausreichend ermittelt

Die Auswirkungen der Planung müssen für alle Orte betrachtet werden, die dem vorübergehenden und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Im Rheingau-Taunus-Kreis und in den benachbarten Kreisen sind die Grundlagen für die Betrachtung nicht ausreichend erhoben worden. Orte, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie beispielsweise die Theißtalschule in Niedernhausen wurden nicht erfasst und damit auch nicht betrachtet. Es lassen sich noch zahlreiche weitere Beispiele für nicht erfasste Schulen, Gewerbebetriebe, Flüchtlingsunterkünfte, Seniorenheime und andere Gebäude nennen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten.

Das Schutzgut Mensch wird bei der Abwägung von Trassenalternativen nicht ausreichend gewichtet

Bei der Entscheidung über verschiedene Trassenalternativen müssen alle Varianten ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Für das in unserer Region vorgesehene Vorhaben Nr. 2 ist in der Bundesfachplanung eine linksrheinische Trassenalternative aufgezeigt, die weit weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, weil sie weniger Siedlungsräume quert oder berührt. Trotzdem wurde die rechtsrheinische Trasse favorisiert, die teilweise einen Abstand von nur 20 m zur Wohnbebauung aufweist, weil andere Aspekte wie die größere Bündelung auf vorhandenen Trassen und Kostenargumente ausschlaggebend waren.

Die Trassenalternative wurde deshalb schon in einer Vorabprüfung ausgeschieden. Hier wäre unsere Anregung, alle Trassenvarianten gleichwertig zu untersuchen und in der Abwägung der Belange untereinander, dem Schutzgut Mensch das größte Gewicht beizumessen.

Ungleiche Bewertung von Bestandstrassen und Neubautrassen

Das Bundesbedarfsplangesetz sowie auch der Landesentwicklungsplan Hessen schreiben einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebieten für Ultranettrassen vor. Diese Regelung gilt allerdings nur für Neubautrassen. Wird die Leitung auf vorhandenen Masten realisiert, gilt der

L.

Mindestabstand nicht. Die Regelung zum Mindestabstand dient dem Schutz der Wohnbevölkerung. Für bestehende Trassen tritt der Schutz der Wohnbevölkerung jedoch hinter das sogenannte NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) und das damit verbundene Ziel der Bündelung zurück. Auch diese Regelung ist ein Beispiel dafür, dass das Schutzgut Mensch bei der Netzausbauplanung nicht im Vordergrund steht.

Die TA-Lärm wird nicht eingehalten

Bei genauer Bewertung der Lärmauswirkungen einer Ultranetleitung kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Ultranettrasse nicht als Freileitung durch Wohngebiete geführt werden kann. So ermittelt die Vorhabenträgerin Amprion Lärmwerte von mehr als 40 dB(A) in der Nacht für die Ultranettrasse (z.B. 44 dB(A) in Idstein-Wörsdorf). Die Richtwerte der TA-Lärm liegen bei 35 dB(A) in reinen Wohngebieten und 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten in der Nacht. Diese Richtwerte sind zwingend geltendes Recht und damit einzuhalten. Die Überschreitungen könnten durch eine Erdverkabelung der Leitungen oder durch einen ausreichend großen Abstand zu Orten zum dauerhaften Aufenthalt vermieden werden.

Belastbare Aussagen zu Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor

Bis heute ist unseres Erachtens der Nachweis nicht geführt, dass die Parallelführung der Ultranetleitung mit Hochspannungswechselstromleitungen auf einem Mast keine gesundheits-schädlichen Auswirkungen hat. In der Bundesfachplanung werden die Auswirkungen der Einzelleitungen betrachtet, die Beurteilung der Wechselwirkungen und eine Gesamtbetrachtung fehlen aber.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Planung für Höchstspannungsgleichstromleitungen das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht nur ausreichend berücksichtigt, wenn die Trassen erdverkabelt oder in einem Abstand von mindestens 400 m zu Siedlungen verlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Kilian

Landrat

gez.

Christian Herfurth

Bürgermeister der Stadt Idstein

gez.

Jan Kraus

Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten

gez.

Alexander Simon

Bürgermeister der Stadt Eppstein

gez.

Joachim Reimann

Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen

Grein, Yvonne

Von: Kilian, Frank
Gesendet: Mittwoch, 3. Oktober 2018 22:07
An: Bachmann, Ralf; Grein, Yvonne
Betreff: WG: Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2019-2030 - Stellungnahmen bis 7. November 2018

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: UR-2019-2030@BNetzA.DE [UR-2019-2030@BNetzA.DE]
Gesendet: Montag, 1. Oktober 2018 16:44
An: ur-2019-2030@bnetz.de
Betreff: Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2019-2030 - Stellungnahmen bis 7. November 2018

Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2019-2030 - Stellungnahmen bis 7. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze führt die Bundesnetzagentur eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan durch. In der SUP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der für eine sichere Stromversorgung in Deutschland notwendigen Netzausbaumaßnahmen auf Grundlage des aktuell in der Erstellung befindlichen Netzentwicklungsplans Strom geprüft.

Die SUP beginnt mit dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens, der auch Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben enthält (sog. Scoping, § 39 UVPG). Die inhaltlichen Anforderungen an die Festlegung ergeben sich aus den für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Bundesbedarfsplans maßgebenden Vorschriften unter Berücksichtigung des § 33 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG. Danach orientiert sich das Scoping an den umweltrelevanten Festsetzungen des Plans und versucht zum einen die relevanten Umweltaspekte einzugrenzen sowie zum anderen die Planelemente zu ermitteln, die einen möglichen Umweltbezug aufweisen.

Bei der Bedarfsermittlung, in deren Rahmen die SUP durchzuführen ist, handelt es sich um einen frühen Schritt eines mehrstufigen Verfahrens des Netzausbaus. Grundlage der Bedarfsermittlung ist der Netzentwicklungsplan Strom. Der Netzentwicklungsplan 2019-2030 wird von den Übertragungsnetzbetreibern voraussichtlich im Dezember 2018 zur Konsultation gestellt.

Auf der noch relativ abstrakten Stufe der Bedarfsermittlung werden noch keine konkreten Leitungstrassen festgelegt. Vielmehr legt der Bundesbedarfsplan die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für den Ausbau des Übertragungsnetzes zwischen sog. Netzverknüpfungspunkten fest. Die Festlegung der Verläufe von Trassenkorridoren und exakten Trassen ist den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, bei denen weitere Umweltprüfungen durchzuführen sind.

In den letzten Jahren wurde die Methodik der SUP zum Bundesbedarfsplan - u. a. aus Gründen der Nachvollziehbarkeit - im Wesentlichen beibehalten und nur graduell angepasst. Häufig wurde in der Konsultation aber der Wunsch geäußert, die von den Übertragungsnetzbetreibern geplante Ausbauf orm in die SUP einzubeziehen und damit dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) Rechnung zu tragen. Außerdem wurde

häufig ein belastbarer Alternativenvergleich gefordert. Auch aufgrund des Fortschreitens der Planungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und der größeren Rolle der Verlegung von Stromleitungen als Erdkabel gegenüber der Freileitung sind Weiterentwicklungen der Methodik sinnvoll. Daher wurde zu Beginn des Jahres 2018 damit begonnen, die Methodik der SUP mit gutachterlicher Unterstützung grundlegend zu überarbeiten. Dabei ergeben sich Änderungen u. a. hinsichtlich

- der Konstruktion der Untersuchungsräume, in denen die Bundesnetzagentur die Umweltauswirkungen betrachtet,
- der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- der Abbildung von Umweltzielen über (zusätzliche) Flächenkategorien,
- der Berücksichtigung der von den Übertragungsnetzbetreibern im Netzentwicklungsplan Strom angegebenen Ausbauformen und damit Zugrundelegung des sog. NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau),
- Berücksichtigung der in den Untersuchungsräumen vorkommenden Vorbelastungen/Umweltprobleme,
- der Gesamtplanbetrachtung und des Alternativenvergleichs.

Sie können den Entwurf der Festlegung unter folgendem Link herunterladen:

www.netzausbau.de/2019-2030-untersuchungsrahmen.

Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, werden mit diesem Anschreiben an der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt. Darüber hinaus macht die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Stellen an der Festlegung zu beteiligen. Die Bundesnetzagentur bittet darum, bei den Stellungnahmen insbesondere auch auf die in Anlage 4 des Untersuchungsrahmen-Entwurfes aufgelisteten Fragen einzugehen.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, reichen Sie diese bitte bis zum 7. November 2018 bei uns ein und nutzen bitte vorzugsweise das für diese Konsultation bereitgestellte Onlineformular unter www.netzausbau.de/2019-2030-untersuchungsrahmen.

Zudem können Sie uns Ihre Stellungnahmen auch per Post oder per E-Mail an eine der folgenden Adressen zuleiten:

Bundesnetzagentur

Stichwort: Untersuchungsrahmen 2019-2030 Postfach 80 01

53105 Bonn

E-Mail: UR-2019-2030@bnetza.de

UR-2019-2030@bnetza.de?subject=Stellungnahme%20zum%20Entwurf%20der%20Festlegung%20des%20Untersuchungsrahmens

Dieses Anschreiben kann bei Bedarf auch weitergeleitet werden.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen von Behörden auf unserer Internetseite www.netzausbau.de zu veröffentlichen. Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

Begleitend zur Konsultation findet eine

Methodenkonferenz

am 16. Oktober 2018 in Bonn

statt, um einen möglichst breiten Dialog mit der (Fach-)Öffentlichkeit über die Weiterentwicklungen der Methodik der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan zu führen. Dazu laden wir sie herzlich ein und verweisen für weitere Details auf unsere Internetseite [netzausbau.de/sup-methodenkonferenz-2018](http://www.netzausbau.de/sup-methodenkonferenz-2018).

Ihre Bundesnetzagentur

für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bürgerservice Netzausbau: 0800 638 9 638

(Mo - Do: 09:00 - 17:00 Uhr, Fr: 09:00 - 14:00 Uhr)